



| |
|--------------|
| GS / UVEK |
| 26. MAI 2017 |
| Nr. |

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Department für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Kochergasse 6
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 23. Mai 2017

Änderungen der Radio- und Fernsehverordnung, der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen, der Rundfunkfrequenz-Richtlinien und der Fernmeldegebührenverordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. Februar 2017, mit dem Sie die Kantonsregierungen in der eingangs erwähnten Angelegenheit einladen, bis spätestens 26. Mai 2017 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

1. Die Regierung teilt die Auffassung, dass die klassischen Argumente für den Einsatz der Konzession als regulatorisches Gestaltungsinstrument mit dem technologischen Fortschritt wegfallen, was die technischen Aspekte angeht. Die Digitalisierung hat das Argument der Knappheit an Verbreitungskanälen weitgehend entkräftet. Eher skeptisch beurteilt sie jedoch die Einschätzung des Bundes, wonach die Medienkompetenz vorab der jüngeren Bevölkerung mit einem selbstbewussten und kritischen Umgang mit den zahlreichen digitalen Informations- und Kommunikationsquellen einhergeht und dadurch die «historischen» Gründe für die Konzessionierung von Rundfunkveranstaltern unter dem Druck der Digitalisierung einiges von ihrer Überzeugungskraft eingebüsst haben. Die mit der Digitalisierung einhergehende Medienvielfalt hat zu einer Vielzahl von Informationsquellen geführt. Die Ansprüche an die Medienkompetenz der Informationsempfänger sind dadurch stark gestiegen, können aber keineswegs als gegeben vorausgesetzt werden. Die zunehmenden Vorkommnisse von manipulierten oder gänzlich unwahren Informationen werfen die Frage auf, ob Informationsvermittler wie Regionalradios nicht weiterhin einer gewissen staatlichen Aufsicht unterstehen sollten, was die Verbreitung von staatstragenden Inhalten angeht. Der Umstand, dass kommerzielle Lokalradios in städtischen Agglomerationen zwar eine hohe Publikumsgunst erzielen, aber kaum noch auf eine publizistisch relevante lokale Berichterstattung abzielen, wie dies ursprünglich bei der Einführung des Lokalrundfunks beabsichtigt worden war, ist eine unzureichende Begründung, um in Zukunft auf entsprechende Leistungsaufträge zu verzichten. Es ist im Gegenteil nach wie vor erwünscht, dass lokale Radio- und Fernsehveranstalter im Sinn der bisher erteilten Veranstalterkonzessionen mit entsprechenden programmlichen Leistungsaufträgen lokale publizistische Radio- und Fernsehangebote als Ergänzung zum Programmangebot der SRG sichern.



Hinzu kommt, dass die SRG derzeit politisch unter Druck steht, nicht zuletzt wegen der No-Billag-Initiative. Bei einer Annahme der Initiative würden bei der SRG rund 75 Prozent der Einnahmen wegfallen. Die Folgen davon sind schwierig abzuschätzen, aber die Erfüllung des Leistungsauftrags des Bundes und die Philosophie des breiten Angebots für alle in allen Regionen wären sicher nicht mehr umzusetzen. Die regionale Berichterstattung durch die Regionalstudios stünde mithin in Frage.

Wir lehnen die vorgeschlagene Entbindung der kommerziellen Lokalradios von ihrer publizistischen Leistungspflicht deshalb ab.

2. Zu begrüßen ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen, dass die Veranstalterkonzessionen – und damit verbunden die Definition entsprechender Versorgungsgebiete – dort ihre Funktion als medienpolitisches Gestaltungsmittel behalten, wo aus föderalismuspolitischen Gründen und zur Erhöhung der Meinungsvielfalt besondere publizistische Leistungen eingefordert werden, die ohne besondere finanzielle/infrastrukturelle Unterstützung nicht erbracht werden könnten.

3. Der Umstieg von analogen auf digitale Übertragungstechnologien lässt sich nicht aufhalten. Die bisherigen Erfahrungen mit digitalen Übertragungstechnologien zeigen, dass der Umstieg auf die neuen Technologien beim Publikum nur langsam vorstättengeht. Verhältnismässig kurzfristige Wechsel in der Technologie, wie etwa demjenigen von DAB zu DAB+, tragen nicht dazu bei, diesen Migrationsprozess zu beschleunigen. Die Bevölkerung muss Gewissheit haben, dass sich die Investition in neue Empfangsgeräte lohnt, ansonsten sie kaum bereit sein wird, entsprechende Ausgaben zu tätigen. Die derzeit angedachte Dauer der Übergangszeit bis ins Jahr 2024 erscheint unter diesen Gesichtspunkten nachvollziehbar.

4. Der Umstand, dass die digitale Verbreitung über DAB+ nicht direkt durch den Radioveranstalter erfolgt, sondern vielmehr über eine externe Verbreitungsplattform, bei der sich der Veranstalter ohne Rechtsanspruch einmieten muss, weckt Zweifel an der hinreichenden gesetzlichen Absicherung der zukünftigen digitalen Verbreitung. Im Sinn der Medienvielfalt ist gesetzlich zu gewährleisten, dass alle zulässigen Radioprogramme Zugang zur digitalen Verbreitung zu tragbaren Konditionen haben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Martin Klöti
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf-Version) an:
rtvg@bakom.admin.ch